1238

16

Zwischen dem Hochgeachteten Herrn Alt-Bürgermeister und Grundbesitzer Franz Anselm von Meyenburg-Hochas, einerseits, – und dem löbl. Rainer Stadtbataillon, Kommando der Radetzkymarsch Pfaffenhausen, andererseits, ist unter heutigem Datum nachfolgender

## Kauf-Vertrag

abgeschlossen worden:

1.) Es verkauft nämlich Herr Bürgermeister von Meyenburg-Hochas an die Stadt-Gemeinde Pfaffenhausen, und diese kauft von jenem:

a.) das dem Herrn Verkäufer eigenthümlich zugehörige Haus sub Grundabgrenzung, samt den zu diesem Hause gehörigen Realitäten ca. 600 Quadrat-Klafter in der Stadt Pfaffenhausen. – Dieses Haus stößt gegen Norden an das Haus zum Adler, gegen Abend und Mittag an die Straße, gegen Morgen an den Hof von der Waldhausgasse und die Grundabgrenzung, – und ist sub Nro. 331. Die Grundversicherungs-Katastral pro ca. 8850 fl. liegirt.

b.) das Haus zum Strohhof, samt Stallung mit Heuboden, Kasten, Waschhaus mit Waschkessel und Holzgelasse, und den im Hofe befindlichen ca. 400 Quadrat-Klafter haltenden Garten, mit Ausnahme eines einzigen, dem Herrn Franz von Mandach gehörenden, ca. 30-40 Quadrat-Klafter haltenden. – Dieses Gebäudlichkeiten, samt dazu gehörigem Areal, stoßen gegen Morgen an die Straße, gegen Mittag an den Hof der Waldhausgasse, gegen Mitternacht an das Haus zum Goldvogel, an den Hof zum grossen Wirthshaus und den Garten zum schwarzen Bär, gegen Abend an das Haus zur Grundabgrenzung, und sie sind sub Nro. 404½. Die Grundversicherungs-Katastral zu nehmen pro ca. 1200 fl. liegirt.

so wird diese gesammte Liegenschaft mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Eigenthum und Lasten, wie solche bisher besessen worden, verbunden.

2.) Dieser Kauf und Verkauf ist geschehen für und um die Summa von —: 16000 fl., mit Worten sechzehn tausend Gulden fünf Batzen Constanzer Währung, nebst 9 Louisd'or Trinkgeld für die Kinder des Herrn Verkäufers, welche Kaufsumme auf Martinitag 1839. baar bezahlt werden solle.

3.) Dem Herrn Verkäufer wird das Recht eingeräumt, nachfolgende Gebäulichkeiten noch für das Zeitraum von sechs Jahren zu benützen; wobei ihm obliegt bei sich, was diesen nach Jahresfrist zu machen, oder nicht:

a, den Keller im Brodhof, gegen Entrichtung von sechs Louisd'or — 10 Kreuzern Kellergeld per Saum;

b, die Stallung und das Haus beim Brodhof, nebst 2 Kammern in diesem Gebäude, gegen Erlegung eines jährlichen Mietzinses von —: 30 fl., mit Worten: Dreißig Gulden —

Ebenso behält die Pfarrgemeinde sich ad 6. bezeichnetes Gebäude so weit vor, Ablauf dieser Zeitraum sollte obbesagtes Gebäude wirklich benutzt werden, oder eine Partei dort wohnen wollte, so bleibt sie sich vorbehalten; nur muß diesen eine sechsmonatliche Aufkündigung vorangehen.

4.) Die Pfarrgemeinde tritt in den Besitz der verkauften Gebäulichkeiten auf Martinitag 1839.

5.) Die Handänderungs-Gebühr und Verbriefungs-Kosten obigen Kaufes werden von der Pfarrgemeinde allein bezahlt.

6.) So wird sich von Seiten der Pfarrgemeinde die Ratification des Löbl. Großen Stadtrathes und des Löbl. 3 Eidgen. Cathonal vorbehalten.

7.) Weil diesem Vertrag beygegangen und nach die beiderseitigen Contrahenten ihre vollkommene Zufriedenheit, und Einverständniß solchen durch ihre eigenhändigen Unterschriften. Dessalbe solle verbezahlt anzugefertigt, und jedem Theile ein Exemplar zugestellt werden.

So geschehen zu Schaffhausen, den 30sten October 1838.

Worauf nachstehender eigenhändiger Vertrag schrift:

Der Herr Verkäufer
Fridrich Meyenburg Notar
mit dem Anfang gedachten Jahrs
den 14ten November 1838 in Verhaftung
der Seinen

dessen Gemahlin
Löwegen Anna Meyenburg
gebohrne Peter
ihr G. von Meyenburg
als Beystand obige

Käufer:
Im Namen des Kleinen Stadtrathes
der Präsident:
Im Thurn

# Kauf-Vertrag

zwischen

Tit. Herrn Bürgermeister
K. K. von Regenburg-
Hochan

und

der Stadt-Gemeinde
Schaffhausen,

d. d. 30sten Octbrs. 1838.

A I 1248